

Lektion 6

Sachverhalt Nr. 1

1. Tanner hat drei fällige Forderungen – eine gegen Meier aus Kaufvertrag in der Höhe von Fr. 1'000, eine gegen Weber aus Auftrag in der Höhe von Fr. 800 und eine gegen Schmid aus Darlehensvertrag in der Höhe von Fr. 500. Tanner benötigt dringend Geld und hat keine Zeit, die Forderungen selber einzutreiben. Deshalb verkauft und zediert er formgültig die drei Forderungen für total Fr. 1'500 an Koller. **Entwerfen Sie formgültige Zessionserklärungen!**
2. Koller geht am nächsten Tag zu Weber und fordert Fr. 800. Weber erklärt die Verrechnung mit einer schon länger bestehenden, fälligen Forderung über Fr. 400, die er gegenüber Tanner hat. Weiter beruft er sich auf einen Vertrag, den Tanner mit Bucher noch vor der Zession abgeschlossen hat, wonach Bucher die Schuld Webers im Umfang von Fr. 400 solidarisch mitübernehme. Weber will deshalb nichts bezahlen. **Kann Weber das?**
3. Zwei Tage nach der Zession fordert Tanner trotzdem die Bezahlung der Fr. 1'000 von Meier, der von der Zession nichts weiss – niemand hat ihm etwas mitgeteilt. Meier, der zufälligerweise gerade Geld hat, bezahlt Tanner Fr. 1'000. **Muss Meier nochmals bezahlen, wenn Koller das Geld drei Tage nach der Zession verlangt?**
4. *Variante zum ersten Sachverhalt:* Tanner verkauft die drei Forderungen für total nur Fr. 800 an Koller. Tanner erfährt vier Tage nach erfolgter Zession, dass Koller ihn mit gefälschten Betriebsregistrauszügen über die finanziellen Verhältnisse der drei Schuldner absichtlich getäuscht hat. Er spricht umgehend die Anfechtungserklärung des Kaufvertrages gegenüber Koller aus. Gleich nach diesem Gespräch verlangt Tanner von Schmid die Bezahlung von Fr. 500. Dieser weigert sich, die Schuld gegenüber Tanner zu begleichen, weil er von der Zession der Forderung an Koller erfahren hat. Tanner weist ihn auf die erfolgreiche Anfechtung des Kaufvertrages hin und fordert ihn deshalb auf, endlich zu bezahlen. **Weigert sich Schmid zu Recht? Zeigen Sie beide Meinungen!**

Sachverhalt Nr. 2

Autohändler Tanner braucht Geld. Moser will ihm Geld leihen, sofern er sich zuerst über die Geschäftsaussichten des Autohauses Gewissheit verschaffen kann. Tanner bittet angesichts der trüben Aussichten seinen Grosskunden Weber, nicht nur wie geplant den Volkswagen (Fr. 70'000) und den Mercedes (Fr. 80'000) zu kaufen, sondern zwei weitere Fahrzeuge *zum Schein* (einen Audi für Fr. 130'000 und einen Porsche für Fr. 120'000). Tanner versichert ihm, dass die Erklärungen lediglich der Beschönigung des Geschäftsgangs und zur Erlangung der Überbrückungsfinanzierung dienen. Weber unterzeichnet vier Kaufverträge und vier separate Schuldanerkennungen, die lediglich die Parteien, die Anerkennungserklärung sowie den Kaufgegenstand und -preis enthalten. Tanner muss danach Weber hoch und heilig mündlich versprechen, dass ausser Moser bei der Buchprüfung niemand davon erfahren würde und dass die vier Forderungen nicht abgetreten werden dürfen.

Moser will nach Prüfung der Bücher und der Dokumente Tanners ein Darlehen angesichts der Risiken nur gegen Sicherheiten gewähren – er hat die Schulden Webers mit den Schuldanerkennungen im Visier. Tanner sicherungszediert ihm deshalb die Kaufpreisforderungen für den Volkswagen und den Audi, weil sie zusammen Fr. 200'000 ausmachen und damit die Darlehensvaluta genau decken. Weil Tanner den Kredit nicht zurückzahlen kann, klagt Moser gegen den überraschten Weber auf Bezahlung der mittlerweile fällig gewordenen Forderungen für den Volkswagen und den Audi.

1. Muss Weber den Kaufpreis für den Audi und den Volkswagen an Moser bezahlen?

2. Kann Weber gegenüber Moser wahrheitsgemäss geltend machen, dass Tanner ihm gleich nach dem Kauf wegen Mängeln des Volkswagens eine angemessene Kaufpreisminderung von Fr. 5'000 gewährt hat?
3. Haftet Tanner gegenüber Moser für die allfällige Reduktion um Fr. 5'000 *zessionsrechtlich*?
4. Tanners Buchhalter, der von den Machenschaften nichts weiss, klagt im Namen Tanners auf Bezahlung des Porsches. Muss Weber bezahlen?
5. Tanner schuldet Zürcher Fr. 80'000. Auf Drängen Zürchers unterschreibt Tanner folgendes Dokument: „*Ich, Tanner, zediere Zürcher die Kaufpreisforderung gegen Weber in der Höhe von Fr. 80'000 für den Mercedes an Zahlungs statt.*“ Weber kann Zürcher in der Folge jedoch nur Fr. 70'000 bezahlen. Schuldet Tanner Zürcher die restlichen Fr. 10'000 noch?

Sachverhalt Nr. 3

Die Einzelunternehmung Herbert Gross (ohne Handelsregistereintrag) bietet juristische Vorträge an. Die Einzelunternehmung Schaller (ebenfalls ohne Handelsregistereintrag) schuldet ihm ein Honorar für einen Vortrag in der Höhe von Fr. 5'000. Für diese Schuld besteht ein Pfand, das Dreher bestellt hat. *Welche Möglichkeiten bestehen, einen Gläubigerwechsel bezüglich dieser Forderung auf Gustav Gessler durchzuführen? Wie könnte man einen Schuldnerwechsel von Schaller auf Schmohl durchführen? Was passiert jeweils mit dem Pfand?*